

Rechtliche Grundlagen für Ingenieure:

Wirtschafts- und Energierecht

Wintersemester 2014/15

im Netz: <http://wdb.fh-sm.de/EnergieRechtIng>

A. Einführung

1. Gegenstand der Veranstaltung Wirtschafts- und Energierecht

2. Methodische Grundlagen

Strukturiertes Denken am Beispiel aus dem Energierecht:

Sachverhalt

A betreibt ein kleines Blockheizkraftwerk und hat Probleme mit dem Betreiber (B) des Netzes, an welches das BHKW angeschlossen ist. B verweigert dem A die Durchleitung der erzeugten Energie, weil sein Netz nicht ausreichend Kapazität habe.

Wie ist die Rechtslage?

§ 20 EnWG

(1) ¹ Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich möglichst bundesweit einheitlicher Musterverträge, Konzessionsabgaben und unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. ² Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. ³ Sie haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten. ⁴ Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. ⁵ Die Netzzugangsregelung soll massengeschäftstauglich sein.

(1a) ¹ Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Abs. 1 haben Letztverbraucher von Elektrizität oder Lieferanten Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, aus deren Netzen die Entnahme und in deren Netze die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll (Netznutzungsvertrag). ² Werden die Netznutzungsverträge von Lieferanten abgeschlossen, so brauchen sie sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen (Lieferantenrahmenvertrag). ³ Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz. ⁴ Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, in dem Ausmaß zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit durch den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der

den Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat, der Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz gewährleistet werden kann.⁵ Der Netzzugang durch die Letztverbraucher und Lieferanten setzt voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet.

[...]

(2)¹ Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.² Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.³ Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen; die Begründung kann nachgefordert werden.⁴ Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.

3. Literatur, Lernmaterial

- a. **Gesetzestexte**
- b. **Lehrbücher, Kommentare etc.**
- c. **Quellen im WWW – Skripte, Institutionen**

B. Energiewirtschaft, Energierecht – Grundbegriffe und Gesamtkontext

1. Grundlegendes über die Energiewirtschaft

- a. **Definition der Energiewirtschaft**
- b. **Einige Besonderheiten der Energiewirtschaft**
- c. **Struktur und Wertschöpfungskette der Energiewirtschaft**
- d. **Gegenwärtige Einflussfaktoren auf die Energiewirtschaft**

2. Recht der Regulierung – Begriff und Ursprung

- a. **Was ist Regulierungsrecht? Versuch einer Definition**
- b. **Anfänge der Wirtschaftsregulierung**
 - Ausgangslage in den USA im 19. Jahrhundert
 - Ausgangslage in Europa in den 1990-er Jahren
 - Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- c. **Ziele der Regulierung**